

dessen Mitarbeiter in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben den Schaden verursacht hat. Diese Schadenersatzpflicht des Betriebes erfüllt die Staatliche Versicherung entsprechend dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 235) und den dazu erlassenen Bedingungen. Das ist zwar für den Geschädigten — hier also für die Deutsche Post — in bezug auf den finanziellen Ausgleich vorteilhaft. Dieser Versicherungsschutz kann sich aber nachteilig auf die Schadensverhütung auswirken, weil den Betrieb die finanziellen Belastungen durch den Ausgleich des von seinem Mitarbeiter verursachten Schadens nicht treffen. Nach § 4 Abs. 4 der AO über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 949) hat die Staatliche Versicherung allerdings die Möglichkeit, die Entschädigung zu vermindern, wenn die Betriebe Pflichten aus dem Gesundheits-, Arbeit- und Brandschutz sowie aus sonstigen Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

Für den Bereich der Haftpflichtversicherung bedeutet die Verminderung der Entschädigung, daß zwar die Staatliche Versicherung dem Geschädigten vollen Ersatz leistet, vom versicherten Betrieb aber einen entsprechenden Teil des an den Geschädigten gezahlten Betrags zurückfordern kann. Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen für die Schadensverhütung hängt wesentlich von der Auslegung des Begriffs „grobe Fahrlässigkeit“ ab. Das ZGB definiert diese in § 333 Abs. 4 als Verletzung grundlegender Regeln des sozialistischen Zusammenlebens in verantwortungsloser Weise. Da für Maß und Umfang der Verantwortung das durch die Regeln geschützte Objekt — hier also Fern-

meldeanlagen mit ihrer dargelegten gesellschaftlichen Bedeutung — bestimmend ist, ist im allgemeinen grobe Fahrlässigkeit dann zu bejahen, wenn z. B. überhaupt keine Erkundigungen über die Lage von Fernmeldeanlagen (durch Beschaffung des Erlaubnisscheins für Erdarbeiten) eingeholt oder eindeutige Vorschriften über die Sicherheitsabstände nicht eingehalten worden sind. Die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sollten daher mehr als bisher prüfen, ob solche Umstände vorliegen, und damit ihrerseits zur Schadensverhütung beitragen.

In diesem Zusammenhang ist zugleich auch darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen von Pompoes/Zucker über die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen nach der ASAO 631/3 — Erdarbeiten und Verlegung von Leitungen in der Erde — vom 21. November 1972 (GBl.-Sdr. Nr. 747) zu Mißverständnissen führen können. Die für solche Handlungen in Betracht kommenden Ordnungsstrafatbestände, die im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post angewendet werden, sind ausschließlich in § 12 der AO über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 28 S. 462) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 11. Januar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70) enthalten. Bei Verletzung von Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes — also auch bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der ASAO 631/3 — sind nach § 32 Abs. 1 und 3 ASVO zur Verfolgung im Ordnungsstrafverfahren ausschließlich die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen des jeweiligen Betriebes befugt, in dem der Schadensverursacher arbeitet.

*Dr. MANFRED ADLER,
Justiziar der Bezirksdirektion Dresden
der Deutschen Post*

Fragen und Antworten

In welcher Höhe besteht ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn der Werkstätige im Planjahr wegen eines Wegeunfalls oder wegen anderer einem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfälle längere Zeit arbeitsunfähig war?

War ein Werkstätiger während des Planjahrs wegen Krankheit arbeitsunfähig, dann erhält er die Jahresendprämie unter Berücksichtigung der von ihm in diesem Jahr insgesamt erbrachten Arbeitsleistung (§117 Abs. 3 AGB). Daraus folgt, daß kurzfristige Zeiten der Arbeitsunfähigkeit in der Regel keinen Einfluß auf die Höhe der Jahresendprämie haben. Bei längerer Krankheit ist dagegen die Leistung des Werkstätigen für die übrige Zeit des Jahres objektiv geringer, was auf die Höhe der Jahresendprämie Einfluß hat. Dabei verbieten sich jedoch formale Berechnungsmethoden. Nach Beratung im Arbeitskollektiv sind die Leistungen des Werkstätigen einzuschätzen, und entsprechend dem Differenzierungsprinzip ist vom zuständigen Leiter die Höhe der Prämie festzulegen. Das bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§118 Abs. 2 AGB; vgl. auch E. Napierkowski/W. Rogge/A. Süßmilch, Lohn und Prämie, Schriftenreihe zum AGB der DDR, Heft 5, Berlin 1979, S. 134).

War dagegen ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, gilt die spezielle Regelung in § 118 Abs. 3 AGB. Die dort genannten verschiedenen Fälle der vorübergehenden Nichtteilnahme am Arbeitsprozeß dürfen in keinem Fall zur Minderung der Jahresendprämie für den betreffenden Werkstätigen führen. Er wird hinsichtlich der Jahresendprämie so behandelt, als hätte er gearbeitet, und deshalb werden ihm auch für die Ausfallzeiten die Durchschnittsleistungen seines Arbeitskollektivs angerechnet (§118 Abs. 3 Satz 2 AGB). Dabei ist unbeachtlich, um welche Art Arbeitsunfall es

sich handelt. Maßgebend ist allein, ob der Unfall des Werkstätigen gemäß § 222 AGB als Arbeitsunfall anerkannt wurde. Die Auffassung, Anspruch auf volle Jahresendprämie bestehe nur dann, wenn der Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß eingetreten sei und der Betrieb deshalb Schadenersatz zu zahlen habe (§§ 220 Abs. 1, 267 Abs. 1 AGB), findet im Gesetz keine Stütze.

Die Regelung des § 118 Abs. 3 AGB ist uneingeschränkt auf alle Arbeitsunfälle anzuwenden (vgl. NJ 1979, Heft 7, S. 324). Sie gilt sowohl für Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß (§ 220 Abs. 1 AGB) als auch für Wegeunfälle (§ 220 Abs. 2 AGB) sowie für alle den Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten (§ 220 Abs. 3 AGB i. V. m. den Bestimmungen der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 [GBl. I Nr. 22 S. 199]).

Diese gesetzliche Regelung bietet im Zusammenhang mit der Zahlung des Krankengeldes in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 285 AGB) die Gewähr, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nicht zur Minderung des Einkommens des betreffenden Werkstätigen führen.

Dr. G. Ki.

Was gehört bei versicherten Schadensfällen zum Schaden gemäß § 261 Abs. 1 AGB?

Um gegenüber einem Werkstätigen die materielle Verantwortlichkeit unter Beachtung der in § 253 AGB enthaltenen Differenzierungsgrundsätze richtig anwenden zu kön-